



DOSB | Sport bewegt!

DOSB | Geschäftsordnung für das Direktorium

Beschlossen vom Präsidium des DOSB
in seiner Sitzung am 13.03.2007

Gemäß § 26 (3) der Satzung des DOSB erlässt das Präsidium die folgende Geschäftsordnung für das Direktorium:

§ 1

Zusammensetzung

- (1) Das Direktorium besteht nach § 26 (1) der Satzung aus dem/der Generaldirektor/in und einem/einer oder mehreren Direktoren/innen. Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Präsidium berufen und bilden mit den zugehörigen Mitarbeitern/innen die Geschäftsstelle des DOSB.
- (2) Das Präsidium hat vier Direktoren/innen für die Geschäftsbereiche Leistungssport, Sportentwicklung, Jugendsport und Finanzen berufen.

§ 2

Leitung/Vertretung

- (1) Der/Die Generaldirektor/in führt den Vorsitz im Direktorium und leitet die Geschäftsstelle. Er/Sie ist Vorgesetzte/r der Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle.
- (2) Es obliegt dem/der Generaldirektor/in, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit eine Vertretung zu benennen. Die Bestellung eines/einer ständigen Stellvertreters/in bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

§ 3

Aufgaben des Direktoriums

- (1) Das Direktorium führt die Geschäfte des DOSB im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Organe.
- (2) Das Direktorium bereitet die Beschlüsse des Präsidiums vor und setzt sie um. Es orientiert sich an den vom Präsidium vorgegebenen Richtlinien und berichtet diesem laufend über seine Arbeit. Das Direktorium wird durch das Präsidium beraten, begleitet und überwacht. Präsidium und Direktorium arbeiten stets vertrauensvoll zum Wohle des DOSB zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Direktoriums sind zu Kooperation und gegenseitiger Information sowie zur abschließenden Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten verpflichtet, die die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche übergreifen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (4) Das Direktorium verpflichtet sich gegenüber den Mitarbeitern/innen der Geschäftsstelle zu einem modernen Führungsstil, der auf gegenseitiger Information und Vertrauen beruht.
- (5) Das Direktorium beruft auf Vorschlag des/der jeweiligen Direktors/in für jeden Geschäftsbereich eine/n stellvertretende/n Direktor/in als Abwesenheitsvertretung; der/die Direktor/in kann ihm/ihr widerruflich auch ständige Vertretungsaufgaben übertragen.

§ 4 Entscheidungsfindung

- (1) Das Direktorium tagt grundsätzlich wöchentlich und zusätzlich auf Einladung des/der Generaldirektors/in, der/die Termin und Tagesordnung festlegt, sofern hierüber nicht Beschlüsse des Direktoriums vorliegen. Es besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Direktoriums. In Ausnahmefällen ist die Vertretung des/der Direktors/Direktorin durch dessen/deren Vertreter/in möglich. Das Direktorium kann weitere Personen hinzuziehen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Grundsätzlich einmal im Monat tagt das Direktorium zusammen mit den stellvertretenden Direktoren/-innen.
- (2) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der/die Generaldirektor/in, anwesend sind. Bei längerer Abwesenheit kann der/die Generaldirektor/in zustimmen, dass die Sitzung ohne ihn/sie durchgeführt wird.
- (3) Der/die Präsident/in hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen des Direktoriums teilzunehmen.
- (4) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Generaldirektors/in.
- (5) Über die Sitzungen des Direktoriums wird ein Ergebnisprotokoll geführt; es ist dem/der Präsidenten/in zur Kenntnis zu geben.
- (6) Im Übrigen gilt für die Sitzungen des Direktoriums die Allgemeine Geschäftsordnung des DOSB.

§ 5 Struktur der Geschäftsstelle

- (1) Der/die Direktor/in leitet im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung seinen/ihren Geschäftsbereich eigenverantwortlich.
- (2) Der Geschäftsbereich gliedert sich in Ressorts. Der/die Direktor/in kann in Personalunion auch als Ressortleiter/in fungieren.
- (3) Das Ressort mit dem/der Ressortleiter/in und seinen Mitarbeiter/innen ist für die Erledigung der ihm zugewiesenen fachlichen Aufgaben verantwortlich. Es kann durch Beschluss des Direktoriums in Fachgebiete untergliedert werden.

§ 6 Deutsche Sportjugend

Die Deutsche Sportjugend hat nach § 3 (2) der Satzung eine selbstständige Geschäftsstelle, die Teil der Geschäftsstelle des DOSB ist. Sie wird von dem Geschäftsführer der Deutschen Sportjugend geleitet, der aufgrund der Berufung durch das Präsidium gem. § 1 (2) zugleich Direktor Jugendsport ist.

§ 7

Grundsätze der Arbeit der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle versteht sich als Team, in dem jede/jeder Mitarbeiter/in bereit ist, bei auftretenden Engpässen auch über den eigenen Aufgabenbereich hinaus zur Erreichung der Ziele des DOSB beizutragen.
- (2) Die Geschäftsstelle vertritt grundsätzlich eine abgestimmte, einheitliche Meinung. Interne Meinungsverschiedenheiten sollen dort geklärt werden, wo sie auftreten. Gelingt dies nicht innerhalb des Ressorts, sollen sie im Geschäftsbereich und - falls eine Einigung nicht erfolgt oder Meinungsverschiedenheiten über die Grenzen der Geschäftsbereiche hinaus bestehen – im Direktorium, das ggf. abschließend entscheidet, aufgelöst werden.
- (3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Mitglieder des Präsidiums in ihrer Arbeit. Deren Ansprechpartner/innen sind die Mitglieder des Direktoriums.
- (4) Die nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gebildete Meinung der Geschäftsstelle wird grundsätzlich gegenüber dem Präsidenten und dem Präsidium, den Abgeordneten des Deutschen Bundestages, des Europaparlamentes und der Landtage, der Bundesregierung (ab Ebene Abteilungsleiter/in) und den Landesregierungen (ab Ebene Staatssekretär/in) durch den/die Generaldirektor/in und die Mitglieder des Direktoriums vertreten. Das Direktorium kann hiervon generell oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (5) Für Kontakte mit den Medien und der Öffentlichkeit ist grundsätzlich der/die Pressesprecher/in zuständig.
- (6) Briefe oder Emails, die den DOSB erreichen, sind grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen zu beantworten. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, ist ein entsprechender Zwischenbescheid zu erteilen.
- (7) Die Ressortleiter/innen sind verantwortlich für die Bewirtschaftung der ihren Ressorts zugewiesenen Kostenstellen und Kostenträger; das Direktorium kann dies auf Vorschlag des/r jeweiligen Direktors/in auf Fachgebietsleiter/innen übertragen. Im Rahmen ihrer Budgetverantwortung beachten sie wirtschaftliche Aspekte ebenso wie gestalterische Potentiale. Das Nähere regelt ein Kompetenzplan, den das Direktorium auf Vorschlag des Direktors Finanzen und – soweit die Deutsche Sportjugend betroffen ist – auf Vorschlag des Direktors Jugendsport beschließt; darin sind auch die Zeichnungsrechte im Rahmen des geltenden Wirtschaftsplans definiert.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch das Präsidium am 13. März 2007 in Kraft.